



Satzung

**der
Sterbekasse für den öffentlichen Dienst**

in der Fassung der
14. Änderungssatzung

vom 24.04.2024

Sterbekasse für den öffentlichen Dienst,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz: Kassel | Geschäftsführung: Leiter Johannes Petek
Vorsitzender des Verwaltungsrates: Volker Kossin
Telefonische Sprechzeiten: Mo.-Do.: 8-16 Uhr / Fr.: 8-13 Uhr | Termine nach Vereinbarung



Kommunale Versorgungskassen
Kurhessen-Waldeck
**Beamtenversorgungskasse
Zusatzversorgungskasse
Sterbekasse**

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck, Sitz, Geschäftsgebiet und Bekanntmachungen der Kasse.....	3
§ 2	Rechtsverhältnisse der Sterbekasse.....	3
§ 3	Organe, Verwaltung und Vertretung der Kasse	3
§ 4	Aufgaben des Verwaltungsrates	5
§ 5	Aufsicht	5
§ 6	Versicherungsverhältnisse	5
§ 7	Beteiligte Körperschaften	5
§ 8	Begründung des Versicherungsverhältnisses	6
§ 9	Verlust des Versicherungsscheines	6
§ 10	Beiträge	6
§ 11	Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der Beiträge	7
§ 12	Versicherungsleistung	7
§ 13	Selbsttötung.....	8
§ 14	Unfallzusatzversicherung	8
§ 15	Rechte dritter Personen.....	8
§ 16	Eintrittsrechte Dritter	8
§ 17	Beendigung des Versicherungsverhältnisses	8
§ 18	Rückvergütung, beitragsfreie Versicherung.....	9
§ 19	Kapitalausstattung, Vermögensanlage	10
§ 20	Rechnungslegung, Prüfung	10
§ 21	Überschüsse, Fehlbeträge.....	10
§ 22	Auflösung der Kasse.....	11
§ 23	Gerichtsstand.....	11
§ 24	Übergangsregelung für Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall.....	11
§ 25	Inkrafttreten, Satzungsänderungen	12
	Wichtige Hinweise.....	12

§ 1 Aufgaben, Sitz, Geschäftsgebiet und Bekanntmachungen der Kasse

- (1) Die Sterbekasse für den öffentlichen Dienst - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat die Aufgabe, den Angehörigen verstorbener Versicherter eine einmalige Beihilfe zur Deckung der durch den Todesfall entstehenden Kosten nach dem jeweils geltenden Tarif zu gewähren.
- (2) Sitz der Sterbekasse ist Kassel.
- (3) ¹Geschäftsgebiet ist der Regierungsbezirk Kassel in den Grenzen vom 30.06.1974. ²Außerhalb ihres Geschäftsgebietes kann die Sterbekasse Versicherungsverhältnisse mit Personen i. S. des § 6 Absatz 1 Buchst. a) begründen, die Versicherte bzw. angemeldete Bedienstete oder Leistungsempfänger einer anderen Beamten- oder Zusatzversorgungseinrichtung des kommunalen oder kirchlichen öffentlichen Dienstes oder deren Angehörige i. S. des § 6 Absatz 1 Buchst. b) und c) sind, wenn die andere Einrichtung eine entsprechende Versicherung nicht anbietet oder einer Absicherung ihrer Versicherten oder Leistungsempfänger bei der Sterbekasse zustimmt.
- (4) Die Bekanntmachungen der Sterbekasse werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 2 Rechtsverhältnisse der Sterbekasse

- (1) Die Angelegenheiten der Sterbekasse werden durch die Satzung geregelt.
- (2) ¹Die Satzung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates geändert werden. ²Eine Änderung der Satzung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter den in § 164 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes genannten Voraussetzungen möglich.
- (3) ¹Die Sterbekasse ist eine Sonderkasse der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (Beamtenversorgungskasse). ²Die Sterbekasse bildet gemeinsam mit der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck und der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel einen Kassenverbund. ³Der Kassenverbund kann unter der gemeinsamen Bezeichnung „Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck“ mit der Wortmarke „KVK“ auftreten. ⁴Soweit die Sterbekasse dabei als Einrichtung ausschließlich betroffen ist, ist dies durch einen entsprechenden Zusatz deutlich zu machen. ⁵Das Vermögen der Sterbekasse wird getrennt vom Vermögen der Beamtenversorgungskasse verwaltet; es haftet nicht für deren Verbindlichkeiten, wie umgekehrt die Beamtenversorgungskasse nicht für die Verbindlichkeiten der Sterbekasse haftet. ⁶Die Sterbekasse unterstützt die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck und die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel bei der Erfüllung der diesen Kassen obliegenden satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 3 Organe, Verwaltung und Vertretung der Kasse

- (1) Organe der Sterbekasse sind
 - a) der Verwaltungsrat,
 - b) die Leiterin oder der Leiter der Sterbekasse.
- (2) ¹Für die Sterbekasse wird ein vom Verwaltungsausschuss der Beamtenversorgungskasse unabhängiger Verwaltungsrat gebildet. ²Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern. ³Je ein Mitglied des Verwaltungsrates wird von den Verwaltungsausschüssen der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck und der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel aus dem Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dieser Gremien gewählt. ⁴Die beiden weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag der an der Sterbekasse beteiligten Körperschaften (§ 7) vom Verwaltungsausschuss der Beamtenversorgungskasse berufen und müssen aktive Bedienstete oder Versorgungs- bzw. Rentenempfängerinnen oder –empfänger der vorschlagenden beteiligten Körperschaft sein. ⁵Vorschlagsberechtigt sind die beiden beteiligten Körperschaften, die einschließlich der juristischen Personen, an denen sie zu mehr als der Hälfte beteiligt sind, die größte Zahl von Bediensteten und Versorgungs- bzw. Rentenberechtigten (Zahl der pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger bei der Zusatzversorgungskasse, Zahl der betreuten aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Beamtenversorgungskasse) aufweisen. ⁶Verzichtet eine danach vorschlagsberechtigte beteiligte Körperschaft auf einen Vorschlag geht das Vorschlagsrecht auf die nächst größere über.

- (3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen bzw. zu berufen; Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verwaltungsrat aus, wenn seine Zugehörigkeit zum Verwaltungsausschuss bzw. sein Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der beteiligten Körperschaft vor dem Eintritt in den Ruhestand endet. ²Nach seinem Eintritt in den Ruhestand endet die Mitgliedschaft eines berufenen Mitgliedes mit dem Ende der Amtszeit.
- (5) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. ³Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; sie beginnt jeweils am 01. Juli. ²Bis zur Neuwahl oder Neuberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates übt das bisherige Mitglied seine Tätigkeit weiter aus. ³Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, ist alsbald ein neues Mitglied bzw. ein neues stellvertretendes Mitglied für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrates zu wählen bzw. zu berufen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Vertreterin oder ihren Vertreter bzw. seine Vertreterin oder seinen Vertreter für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates. ²Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz. ³Scheidet die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Vertreterin oder ihr bzw. sein Vertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist alsbald eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.
- (8) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Der Verwaltungsrat kann in eilbedürftigen Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende eine solche Beschlussfassung unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme anordnet und kein Mitglied des Verwaltungsrates diesem Verfahren widerspricht. ⁴Sätze 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend. ⁵Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens wird eine Niederschrift erstellt, die neben dem Abstimmungsergebnis die gefassten Beschlüsse enthält. ⁶Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zur Verfügung gestellt.
- (9) ¹Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates kann, insbesondere wenn die Durchführung einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder des Verwaltungsrates rechtlich unzulässig ist oder die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates nicht anders hergestellt werden kann, anordnen, dass die Sitzung des Verwaltungsrates virtuell, zum Beispiel in Form einer Video- oder Telefonkonferenz, durchgeführt wird. ²Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung.
- (10) ¹Für die Sitzungsteilnahme erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Aufwandsentschädigung zuzüglich einer darauf eventuell entfallenden Umsatzsteuer. ²Soweit Mitglieder des Verwaltungsrates für Fahrten, die zum Zwecke der Ausübung ihres Ehrenamtes erfolgen, eigene bzw. private Fahrzeuge nutzen und auf einer solchen Fahrt einen selbstverschuldeten Unfall verursachen oder erleiden, erhalten sie Sachschadensersatz in entsprechender Anwendung der Sachschadensersatz-Richtlinie des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung. ³Der Sachschadensersatz ist auf die Höhe des Selbstbehaltes der Voll- oder Teilkaskoversicherung und auf den Vermögensschaden durch Rückstufung, soweit er 150 v. H. des unrabattierten Versicherungsbeitrages des Verwaltungsratsmitgliedes für die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung nicht übersteigt, für das vom Schaden betroffene Fahrzeug beschränkt.
- (11) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere den Geschäftsgang für die Sitzungen regelt.
- (12) ¹Leiterin oder Leiter der Sterbekasse ist die Direktorin oder der Direktor der Beamtenversorgungskasse. ²Sie oder er vertritt die Sterbekasse nach außen und vor Gericht.

§ 4 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die laufende Geschäftsführung.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegen:
 - a. die Feststellung und Abnahme des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Leiterin oder des Leiters der Sterbekasse,
 - b. die Beschlussfassung über den versicherungstechnischen Geschäftsplan,
 - c. die Bestellung der Verantwortlichen Aktuarin oder des Verantwortlichen Aktuars,
 - d. die Aufstellung von Richtlinien über die Vermögensanlage im Rahmen des § 19,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Auflösung der Sterbekasse und die Verteilung des Vermögens der Sterbekasse (§ 22),
 - g. die Verwendung von Überschüssen und die Deckung von Fehlbeträgen,
 - h. die Beschlussfassung über die Bestandteile und die Höhe der Aufwandsentschädigung.
- (3) Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. b, c, d, e, f, g und h bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5 Aufsicht

Die Aufsicht über die Sterbekasse übt das für das Versicherungswesen in Hessen zuständige Ministerium aus.

§ 6 Versicherungsverhältnisse

- (1) Ein Versicherungsverhältnis mit der Sterbekasse können begründen:
 - a. Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, Rentnerinnen und Rentner von Städten, Gemeinden, Landkreisen, Körperschaften, selbständigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von juristischen Personen des Privatrechts, sofern diese als gemeinnützig anerkannt sind oder auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt oder diese öffentliche Aufgaben erfüllen oder nicht überwiegend Erwerbszwecken dienen;
 - b. Ehegatten, Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft i. S. d. LPartG sowie Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen von Personen i. S. des Buchstaben a); Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin ist, wer mit einer Person i. S. des Buchstaben a) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt und einen gemeinsamen Haushalt führt;
 - c. Abkömmlinge von Personen i. S. der Buchstaben a) und b) bis zum vollendeten 27. Lebensjahr; bis zum Erreichen der vollen Geschäftsfähigkeit kann ein Versicherungsverhältnis nur für sie als versicherte Person begründet werden.
- (2) Die Begründung des Versicherungsschutzes ist frühestens mit Vollendung des 1. Lebensjahres, spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahres möglich.
- (3) Die Begründung von Versicherungsverhältnissen mit Bediensteten anderer öffentlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen, deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner i. S. des Absatz 1 Buchst. b) und deren Abkömmlingen ist zulässig.

§ 7 Beteiligte Körperschaften

¹Die Sterbekasse ist bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben vor allem im Interesse der Mitglieder der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck und der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bez. Kassel als beteiligte Körperschaften tätig, indem sie deren Beschäftigten und Versorgungs- bzw. Rentenempfängern Versicherungsschutz im Sinne des § 1 Absatz 1 nach Maßgabe der Satzung anbietet. ²Weitere in § 6 Absatz 1 Buchst. a) genannte Körperschaften können sich durch schriftliche Erklärung der Sterbekasse als Beteiligte anschließen.

§ 8 Begründung des Versicherungsverhältnisses

- (1) ¹Für die Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit der Sterbekasse ist ein Antrag oder eine Angebotsanfrage jeweils in Textform erforderlich. ²Die Begründung des Versicherungsverhältnisses kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) ¹Vollzogen wird die Begründung eines Versicherungsverhältnisses durch den Zugang eines von der Leiterin oder dem Leiter der Sterbekasse unterschriebenen Versicherungsscheines bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Zugang einer schriftlichen Annahmeerklärung der bzw. des Anfragenden zum Angebot der Sterbekasse. ²Eine Annahmeerklärung gilt am dritten Tag nach der Absendung als bei der Sterbekasse zugegangen.
- (3) ¹Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer kann ihre/seine Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen in Textform gegenüber der Sterbekasse widerrufen. ²Die Widerrufsfrist beginnt unter den in § 8 Abs. 2 Satz 1 VVG genannten Voraussetzungen.
- (4) ¹Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages (§ 10 Abs. 3 Satz 2), Jahres- oder -teilbeitrages (§ 10 Abs. 3 Satz 5) oder des einmaligen Beitrages. ²Mit Zustimmung der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers kann der Versicherungsschutz schon vor Ablauf der Widerrufsfrist gemäß Absatz 3 beginnen.
- (5) ¹Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer sind berechtigt, mehrere Versicherungsverhältnisse zu begründen. ²Der Gesamtbetrag der vereinbarten Versicherungssummen darf die Grenze von 8.000 € nicht überschreiten.

§ 9 Verlust des Versicherungsscheines

- (1) Wurde der Versicherungsschein vernichtet oder ist er abhanden gekommen, so stellt die Sterbekasse auf Antrag eine Ersatzurkunde aus, nachdem die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer entweder die Urkunde gerichtlich für kraftlos hat erklären lassen oder auf Verlangen der Kasse die Vernichtung oder den Verlust an Eides Statt versichert.
- (2) ¹Nach dem Tode der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers ist die Ausstellung einer Ersatzurkunde nicht mehr zulässig. ²Für die Auszahlung des Sterbegeldes gelten ausschließlich die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 2 der Satzung.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsdauer ergeben sich aus dem jeweils vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.
- (2) ¹Der vereinbarte Beitrag kann in bestehenden Versicherungsverhältnissen wegen einer nachträglichen Änderung der Rechnungsgrundlagen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter den in § 163 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes genannten Voraussetzungen neu festgesetzt werden. ²Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass an die Stelle der Erhöhung des Beitrages die Versicherungssumme entsprechend herabgesetzt wird. ³Bei einer beitragsfreien Versicherung ist die Sterbekasse unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen berechtigt, die Versicherungsleistung herabzusetzen. ⁴Die Neufestsetzung des Beitrages und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden ab Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung dieser Maßnahme und der hierfür maßgeblichen Gründe an die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer folgt.
- (3) ¹Die Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. ²Der laufende Beitrag für ein Kalenderjahr ist in monatlichen Teilbeträgen (Monatsbeiträgen) zu zahlen, die jeweils zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig werden. ³Im Fall der Begründung des Versicherungsverhältnisses innerhalb eines Kalenderjahres sind für die erste Versicherungsperiode nur die Monatsbeiträge vom Versicherungsbeginn bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu zahlen. ⁴Monatsbeiträge können nach Vereinbarung auch als jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Vorausleistung gezahlt werden. ⁵Für im Voraus erbrachte Beitragsleistungen werden die im Technischen Geschäftsplan festgelegten Rabatte gewährt.
- (4) Der erstmalige oder ein einmaliger Beitrag ist nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Vertragsbeginn.

- (5) ¹Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Gefahr und Kosten der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers. ²Eine Stundung von Beiträgen bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- (6) ¹Die Zahlung der vollen Versicherungsleistung (§ 12) bzw. der vollen Rückvergütung (§ 18) setzt die Zahlung aller Monatsbeiträge für das Kalenderjahr bzw. bis zum Vertragsende voraus. ²Nicht gezahlte Monatsbeiträge werden von der Versicherungsleistung bzw. Rückvergütung abgezogen.

§ 11 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der Beiträge

- (1) ¹Wird der erste Monatsbeitrag oder der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die Sterbekasse, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. ²Ist der erste oder der Einmalbeitrag zurzeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist die Sterbekasse nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. ³Auf diese Rechtsfolge hat die Sterbekasse durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam zu machen.
- (2) ¹Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann die Sterbekasse der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. ²Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Absätzen 3 und 4 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind.
- (3) ¹Die Sterbekasse kann nach Ablauf der gemäß Absatz 2 gesetzten Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des geschuldeten Beitrages in Verzug ist. ²Die Kündigung kann dabei mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie bei Fristablauf im Falle eines zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zahlungsverzuges wirksam wird. ³Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) ¹Die Versicherung wandelt sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, wenn zuvor mindestens 3 Jahre Beiträge entrichtet wurden und die geschäftsplanmäßig vorgesehene Mindestsumme erreicht wird (§ 18 Abs. 4). ²Die Leistungen aus einer beitragsfreien Versicherung und die Rückvergütung werden für den Schluss des laufenden Kalenderjahres berechnet. ³Von dem sich dabei ergebenden Betrag sind Beitragsrückstände und Monatsbeiträge, die bis zum Ende des Kalenderjahres noch zu entrichten gewesen wären, abzuziehen. ⁴Ist die notwendige Zahl der Beitragsjahre bzw. die erforderliche Mindestversicherungssumme nicht erreicht, so ist die Sterbekasse von der Verpflichtung zur Leistung frei. ⁵Ein etwaiger nach § 18 Absatz 1 zustehender Rückvergütungsbetrag wird erstattet.

§ 12 Versicherungsleistung

- (1) Die Höhe und der Zeitpunkt der Versicherungsleistung ergeben sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif gemäß dem geltenden versicherungstechnischen Geschäftsplan, gegebenenfalls zuzüglich einer zugewiesenen Überschussbeteiligung (§ 21 Absatz 2).
- (2) ¹Wer eine Leistung der Sterbekasse beansprucht, hat den Versicherungsschein vorzulegen. ²Der Tod der oder des Versicherten ist der Sterbekasse unter Vorlage einer amtlichen, Alter und Geburtsort enthaltenden Sterbeurkunde anzuzeigen. ³Die Sterbekasse kann ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der oder des Versicherten geführt haben, verlangen. ⁴Wer den Anspruch gegen die Sterbekasse geltend macht, hat die durch die Nachweise im Leistungsfall entstehenden Kosten zu tragen. ⁵Die Sterbekasse ist berechtigt, die Versicherungsleistung mit befreiender Wirkung an die Inhaberin oder den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. ⁶Wird nach dem Tode der oder des Versicherten der Versicherungsschein nicht innerhalb von 3 Monaten vorgelegt, ist die Sterbekasse berechtigt, derjenigen, die bzw. demjenigen, der das Begräbnis besorgt hat, die hierfür nachweislich aufgewendeten Kosten unter Anrechnung auf die Versicherungsleistung bis zu deren Höhe zu ersetzen.

§ 13 Selbsttötung

¹Bei Selbsttötung der oder des Versicherten zahlt die Sterbekasse die volle Versicherungssumme, wenn beim Ableben seit der Einlösung des Versicherungsscheines drei Jahre verstrichen sind oder wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde. ²Anderenfalls werden eine etwa vorhandene geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung sowie eine etwaige Überschussbeteiligung gemäß § 21 Absatz 2 ausgezahlt.

§ 14 Unfallzusatzversicherung

- (1) ¹Jedes Versicherungsverhältnis schließt eine Unfallzusatzversicherung in Höhe der Sterbegeldsumme ein. ²Sie bewirkt, dass die versicherte Sterbegeldsumme bei Tod durch Unfall nochmals gezahlt wird.
- (2) Ein entschädigungspflichtiger Unfall liegt vor, wenn die oder der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf ihren oder seinen Körper wirkendes Schadenereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet, die sofort oder innerhalb eines Jahres den Tod bewirkt.
- (3) ¹Infektion und Selbsttötung gelten nicht als Unfall. ²Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Kriegs- und Terrorereignissen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen und strafbaren Handlungen auf Seite der Unruhestifter bzw. Straftäter, ferner Unfälle infolge von Schlaganfällen, Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle durch einen Unfall hervorgerufen worden sind.

§ 15 Rechte dritter Personen

- (1) ¹Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer kann eine Dritte oder einen Dritten als bezugsberechtigt bezeichnen. ²Die oder der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung der Sterbekasse erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles; bis dahin kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung widerrufen.
- (2) ¹Die oder der Bezugsberechtigte erwirbt ein sofortiges und unwiderrufliches Recht auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag, wenn die Sterbekasse den dahingehenden Antrag der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers angenommen und schriftlich bestätigt hat, dass der Widerruf ausgeschlossen ist. ²Bis zum Zugang der Bestätigung hat die oder der Bezugsberechtigte lediglich ein widerrufliches Recht auf die Leistung aus dem Versicherungsvertrag.
- (3) Verpfändung und Abtretung der Versicherungsansprüche sowie Einräumung und Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts sind der Sterbekasse gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie die oder der bisherige Verfügungsberechtigte in Textform angezeigt hat.

§ 16 Eintrittsrechte Dritter

¹Endet das Versicherungsverhältnis durch Kündigung, so kann eine bezugsberechtigte Dritte oder ein bezugsberechtigter Dritter mit Zustimmung der Sterbekasse und der bisherigen Versicherungsnehmerin bzw. des bisherigen Versicherungsnehmers an deren bzw. dessen Stelle in den Versicherungsvertrag eintreten, wenn die bisherige Versicherungsnehmerin bzw. der bisherige Versicherungsnehmer auf die Beitragsrückvergütung nach § 18 verzichtet. ²Die Verzichtserklärung ist nicht erforderlich, wenn der Anspruch auf Beitragsrückvergütung nach § 18 Absatz 2 der oder dem unwiderruflich Bezugsberechtigten zusteht.

§ 17 Beendigung des Versicherungsverhältnisses

- (1) ¹Das Versicherungsverhältnis endet durch Tod, Ablauf des Versicherungsvertrages oder durch Kündigung. ²Bestehen zwischen der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer und der Sterbekasse mehrere Versicherungsverhältnisse, so kann auch ein einzelnes Versicherungsverhältnis gekündigt werden.

- (2) Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis jederzeit zum Schluss des laufenden Kalenderjahres gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Sterbekasse in Textform kündigen.
- (3) ¹Wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer Umstände, nach denen die Sterbekasse in Textform gefragt hat und die für ihre Entscheidung für die Begründung des Versicherungsverhältnisses erheblich waren, nicht oder nicht richtig angibt, kann die Sterbekasse vom Versicherungsvertrag zurücktreten. ²Dies gilt nicht, wenn ihr nachgewiesen wird, dass diese vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. ³In diesem Fall hat die Sterbekasse das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. ⁴Tritt die Sterbekasse nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, ist sie nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umstand ihrer Leistungspflicht ursächlich war. ⁵Die Sterbekasse ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. ⁶Der Sterbekasse steht das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung nach den vorstehenden Bestimmungen nur zu, wenn sie die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folge einer Anzeigeverpflichtung hingewiesen hat. ⁷Sie muss die ihr insoweit zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. ⁸Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt hat. ⁹Sie hat bei der Ausübung ihrer Rechte die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. ¹⁰Zur Begründung ihrer Erklärung kann sie nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. ¹¹Das Recht der Sterbekasse auf Rücktritt und Kündigung kann sie nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. ¹²Wurde die Anzeigepflichtverletzung vorsätzlich oder arglistig begangen, beläuft sich die Frist auf 10 Jahre.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß auch für die Kündigung eines einzelnen Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1.

§ 18 Rückvergütung, beitragsfreie Versicherung

- (1) ¹Versicherungsnehmerinnen oder Versicherungsnehmer erhalten im Falle einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses oder eines Rücktritts vom Versicherungsvertrag eine Rückvergütung, wenn mindestens drei Jahre Beiträge entrichtet wurden. ²Die Rückvergütung beläuft sich bezogen auf volle Beitragsjahre nach dem

3. Jahr	auf	84	%
4. Jahr	auf	86	%
5. Jahr	auf	88	%
6. Jahr	auf	90	%
7. Jahr	auf	92	%
8. Jahr	auf	94	%
9. Jahr	auf	96	%
10. Jahr	auf	98	%
11. Jahr	auf	100	%

der insgesamt gezahlten Beiträge.

³Ab dem 12. Beitragsjahr beträgt die Rückvergütung 95% der Deckungsrückstellung. ⁴Der Rückvergütungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet. ⁵Die Rückvergütung wird gegebenenfalls um einen anteiligen Betrag der Bewertungsreserve erhöht, wie er sich gemäß § 21 Absatz 3 zum letzten Bewertungsstichtag vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses ergibt.

- (2) Absatz 1 Sätze 1, 3 bis 5 gelten für beitragsfreie Versicherungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Kündigung erst zum Ablauf des dritten Jahres nach Entrichtung eines vereinbarten Einmalbetrages oder Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung zulässig ist.
- (3) Ist eine Dritte oder ein Dritter unwiderruflich als bezugsberechtigt benannt worden (§ 15 Absatz 1), steht ihr oder ihm der Anspruch auf Beitragsrückgewähr oder Rückvergütung zu, sofern nicht das Versicherungsverhältnis mit ihr oder ihm nach § 16 fortgesetzt wird.
- (4) Wenn Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet worden sind, kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer jederzeit schriftlich verlangen, dass die Versicherung zum Schluss des laufenden Kalenderjahres gemäß dem Geschäftsplan in

eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme umgewandelt wird, falls die hierfür geschäftsplanmäßig vorgesehenen Mindestsummen nicht unterschritten werden.

§ 19 Kapitalausstattung, Vermögensanlage,

- (1) Zur Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen hat die Sterbekasse freie unbelastete Eigenmittel gemäß § 219 Abs. 1 in Verbindung mit § 213 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden.
- (2) ¹Das Vermögen der Sterbekasse (gebundenes Vermögen) ist nach den Bestimmungen des § 219 Abs. 1 in Verbindung mit § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) in der jeweils geltenden Fassung anzulegen. ²Die Sterbekasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 20 Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach dem Abschluss jeden Geschäftsjahres hat die Leiterin oder der Leiter der Sterbekasse gemäß den geltenden Rechnungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
- (3) ¹Eine unabhängige Prüfung der gesamten Jahresrechnung erfolgt durch die Interne Revision der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck aufgrund der für sie erlassenen Geschäftsanweisung. ²Sie ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. ³Die Leiterin oder der Leiter der Sterbekasse kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. ⁴Im Übrigen bleiben die Befugnisse der Leiterin oder des Leiters unberührt. ⁵Der Verwaltungsrat kann anstelle der Abteilung Interne Revision einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.
- (4) ¹Zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres ist eine versicherungsmathematische Prüfung durchzuführen. ²Die Verantwortliche Aktuarin/ der Verantwortliche Aktuar hat ihrem oder seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen. ³In den Jahren, in denen eine versicherungsmathematische Prüfung nicht stattfindet, ist zur Feststellung der Gewinnanteile eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen.

§ 21 Überschüsse, Fehlbeträge

- (1) ¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. ²Die Verlustrücklage dient der Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen. ³Sie hat dabei mindestens die Höhe aufzuweisen, die unter Berücksichtigung von Beitrags- und Bestandswachstum am Ende des laufenden Geschäftsjahres erforderlich ist. ⁴Zu diesem Zweck ermittelt der Verantwortliche Aktuar/ die Verantwortliche Aktuarin aus dem Jahresabschluss des Vorjahres einen Betrag in Höhe von 105 % der Solvabilitätskapitalanforderung zum vorhergehenden Bilanzstichtag. ⁵Sofern die Höhe der Verlustrücklage zum vorhergehenden Bilanzstichtag weniger als 105 % der Solvabilitätskapitalanforderung beträgt, schlägt der Verantwortliche Aktuar/ die Verantwortliche Aktuarin dem Verwaltungsrat vor, einen Teil des aktuellen Rohüberschusses (sofern positiv) zur Verstärkung der Verlustrücklage zu verwenden. ⁶Dabei ist mindestens der Betrag in Höhe der Differenz aus 105 % der Solvabilitätskapitalanforderung und der Summe der freien Eigenmittel (inkl. der zu entrichtenden Steuern) jeweils zum vorhergehenden Bilanzstichtag der Verlustrücklage zuzuführen, soweit der Rohüberschuss dies zulässt. ⁷Der Verwaltungsrat beschließt im Zusammenhang mit der Feststellung und Abnahme des Jahresabschlusses (§ 4 Abs. 2 lit a) über die Zuführung zur Verlustrücklage.
- (2) Die Sterbekasse beteiligt die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer an den nach Anwendung des Absatz 1 verbleibenden Überschüssen und vorhandenen Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.
- (3) ¹Ein Überschuss wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses (§ 20 Abs. 2) festgestellt. ²Der nach Zuführung der Sicherheitsrücklage (Absatz 1) verbleibende Überschussbetrag ist der

Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.³Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. ⁴Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen der Aktuarin bzw. des Aktuars der Verwaltungsrat. ⁵Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (4) ¹Der Betrag der Bewertungsreserven wird jeweils zum Bilanzstichtag und zum letzten Bankarbeitstag vor Quartalsende festgestellt. ²Der Anteil der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven wird mit Wirkung ab 01.07. des Geschäftsjahres auf der Grundlage eines vom Verwaltungsrat beschlossenen verursachungsorientierten Verfahrens und unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen festgelegt. ³Bei Beendigung des Vertrages wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte geteilt und an die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer ausgezahlt.
- (5) ¹Ein durch den Jahresabschluss festgestellter Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Sicherheitsrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistung oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. ²Absatz 3, Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ³Alle Maßnahmen haben auch Wirkungen für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. ⁴Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
- (6) Die Sterbekasse informiert die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer jährlich einmal schriftlich über die Entwicklung ihrer Ansprüche einschließlich der Überschussbeteiligung; diese Mitteilung kann mit der Übersendung der nächsten Jahresbeitragsrechnung verbunden werden.

§ 22 Auflösung der Kasse

- (1) Die Sterbekasse kann durch Beschluss des Verwaltungsrates, der einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder bedarf, aufgelöst werden.
- (2) Mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Beschluss über die Auflösung rechtswirksam geworden ist, erlöschen alle Versicherungsverhältnisse, sofern nicht eine Übertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen stattfindet.
- (3) ¹Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen darf nur zugunsten der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer der Sterbekasse verwendet werden. ²Die Verwendung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 23 Gerichtsstand

- (1) ¹Klagen gegen die Sterbekasse können beim zuständigen ordentlichen Gericht an ihrem Sitz in Kassel erhoben werden. ²Daneben ist für Klagen von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern bzw. Bezugsberechtigten auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ³Für Klagen der Sterbekasse gegen Versicherungsnehmerinnen bzw. Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigte ist ausschließlich das Gericht gemäß Satz 2 zuständig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist der Gerichtsstand Kassel, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer oder Bezugsberechtigte nach Vertragsschluss ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 24 Übergangsregelung für Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall

¹Hat die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer eine Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall abgeschlossen, wird die Versicherungssumme beim Tode, spätestens bei Ablauf der Versicherung, fällig.

²In Tarifen mit einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 15 oder 25 Jahren wird, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem 01. Januar eines Jahres begonnen hat, der Beitrag für das letzte Kalenderjahr nur anteilig bis zum Monatsende des Vertragsablaufs erhoben. ³Im Erlebensfall wird die vereinbarte Versicherungssumme ausgezahlt. ⁴Mit dem Ablauf der Versicherungsdauer wird nach Maßgabe von Satz 4 eine Versicherung auf den Todesfall mit Einmalbetrag begründet. ⁵Verzinslich angesammelte Überschussanteile

werden nach Maßgabe des Geschäftsplans in eine Versicherung auf den Todesfall mit Einmalbetrag in Höhe einer von der Versicherungsnehmerin oder vom Versicherungsnehmer zu bestimmenden Sterbegeldsumme eingebracht; darüber hinaus verbleibende Gewinnanteile werden mit der Versicherungssumme ausgezahlt.

§ 25 Inkrafttreten, Satzungsänderungen

- (1) ¹Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1970 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Sterbekasse vom 01. April 1956 (Ursprungsfassung) außer Kraft.
- (2) ¹Änderungen dieser Satzung werden gemäß § 1 Absatz 4 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. ²Die Daten der Beschlussfassung des Verwaltungsrates sowie des Inkrafttretens und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Satzungsänderungen einschließlich der Fundstelle im Staatsanzeiger sind in Veröffentlichungen des geltenden Textes der Satzung zu nennen.

Wichtige Hinweise

(siehe § 25 Abs. 2 der Satzung):

Die vorstehende Satzung der Sterbekasse für den öffentlichen Dienst in der Fassung der 14. Änderungssatzung wurde vom Verwaltungsrat am 24.04.2024 beschlossen und vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum am 23.05.2024 unter dem Geschäftszeichen III-039-f-14-03 genehmigt.

Die 14. Änderungssatzung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 24 vom 10.06.2024, S. 558 veröffentlicht.